

**Verwaltungsvorschriften
zu § 16 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 8. Mai 2018

JustVA - III A 4

Telefon 90 13 - 34 29 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 34 29

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 3, Unterbringung und Verlegung, § 16 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

1

(1) Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen gegen Entweichungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen.

(2) Für die Gestaltung des offenen Vollzugs gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- a) Den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelungen frei zu bewegen.
- b) Die Außentüren der Unterkunftsgebäude können zeitweise verschlossen bleiben.
- c) Die Hafträume der Gefangenen können auch während der nächtlichen Ruhezeit geöffnet bleiben.

2

(1) Männliche Personen, die zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und sich entsprechend ihrer Ladung zum Haftantritt in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin stellen, sind dort zunächst aufzunehmen. Satz 1 gilt für weibliche Personen entsprechend, wenn sie ihrer Ladung Folge leisten und sich zum Haftantritt in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin stellen.

(2) Bei männlichen Personen, die sich nach Absatz 1 zum Haftantritt selbst gestellt haben und bei denen die Nichteignung für die Unterbringung im offenen Vollzug klar zu erkennen ist, etwa bei offenkundiger Substanzabhängigkeit, erfolgt unverzüglich die Verlegung – gegebenenfalls über das Justizvollzugskrankenhaus Berlin – in die Einweisungsabteilung der Justizvollzugsanstalt Moabit. Im Übrigen prüft die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin bzw. für weibliche Personen die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin im

Rahmen der Frist des § 9 Absatz 2 StVollzG Bln, ob sie sich nach Maßgabe der Nummern 3 bis 5 für eine Unterbringung im offenen Vollzug eignen. Hierfür erstellt die jeweilige Anstalt auf der Grundlage eines Diagnostikverfahrens einen Vollzugs- und Eingliederungsplan. Bei Nichteignung für den offenen Vollzug erfolgt die Unterbringung im geschlossenen Vollzug.

(3) Hinderungsgründe bei Nichteinhaltung der Frist nach § 9 Absatz 2 StVollzG Bln sind aktenkundig zu machen.

3

(1) Bei der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug ist zu berücksichtigen, ob die Gefangenen durch ihr Verhalten die Bereitschaft gezeigt haben oder zeigen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken oder mitwirken zu wollen.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung ist - soweit nicht ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind - bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen, ob Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind. Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abfrage nach Satz 1 fernmündlich und werden Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt, so sind Stand und Gegenstand der Verfahren schriftlich zu erfragen.

(3) Vor Unterbringung von ausländischen Gefangenen im offenen Vollzug ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist und gegebenenfalls in welchem Verfahrensstand sich dieses befindet. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von einem Monat, in besonders bezeichneten Eilfällen nicht innerhalb von zwei Wochen, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

(4) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen.

4

- (1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene,
- a) gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, welche gem. § 74a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist,
 - b) gegen die Untersuchungs- oder Auslieferungshaft angeordnet ist,
 - c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr begründen,
 - d) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine sonstige Unterbringung gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und d) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. In den Fällen des Buchstabens a) ist die Vollstreckungsbehörde und des Buchstabens d) das zuständige Gericht zu hören.

5

- (1) Für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet sind der Regel insbesondere Gefangene,
- a) die erheblich suchtfährdet sind,
 - b) die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind oder dies versucht haben, eine Gefangenenmeuterei gemäß § 121 StGB begangenen haben oder sich an solchen Taten beteiligt haben,
 - c) die aus der letzten Lockerung nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während ihrer letzten Lockerung eine strafbare Handlung begangen haben,
 - d) die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, oder über die Erkenntnisse über eine Zugehörigkeit zur organisierten Kriminalität, zum politischen oder religiösen Extremismus vorliegen oder
 - e) gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sofern die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse eine Missbrauchs- und Fluchtgefahr begründen.

(2) Erheblich suchtfährdet im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) sind diejenigen Gefangenen, deren Betäubungsmittel- oder Alkoholproblematik im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung oder während des Vollzugsverlaufs medizinisch diagnostiziert ist.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Buchstaben a) bis d) können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 2 können Gefangene, die sich in einem Substitutionsprogramm befinden, im offenen Vollzug untergebracht werden.

6

(1) Die Entscheidung über Unterbringung im offenen Vollzug bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt in der Regel davor die Einholung eines Sachverständigengutachtens voraus.

(2) Die Einholung eines Gutachtens und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde kommen wiederum erst in Betracht, wenn die Anstalt zuvor im Rahmen einer vorläufigen Einschätzung zu einer für die Unterbringung im offenen Vollzug günstigen Gesamtabwägung gelangt ist. Den Auftrag für das Sachverständigengutachten zur Frage der Eignung für die Unterbringung im offenen Vollzug erteilt die Aufsichtsbehörde. Über die nachfolgende Konferenz nach § 9 Absatz 5 StVollzG Bln hat die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen; gutachterliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist vor der endgültigen Entscheidung das zuständige Gericht zu hören.

7

(1) Gefangene, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, werden in der Regel im offenen Vollzug untergebracht; dies gilt nicht für fluchtgefährdete Gefangene, zu denen beispielsweise Gefangene zählen, die gemäß Nummer 5 Absatz 2 erheblich suchtgefährdet sind.

(2) Wenn durch Nachnotierungen nicht mehr ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die betroffenen Gefangenen für eine weitere Unterbringung im offenen Vollzug eignen.

8

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 16 StVollzG Bln treten am 14. Mai 2018 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 13. Mai 2023 außer Kraft.